

# RS Vwgh 2008/10/23 2005/03/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2008

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/03/0022 E 26. April 2007 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im§ 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hierbei ist nach dem dem Waffengesetz allgemein innwohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl das hg Erkenntnis vom 6. September 2005, ZI 2005/03/0039, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005030214.X01

## Im RIS seit

14.11.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>